

Comite-Bericht,

betreffend die Verwendung der sogenannten Lermooser Marschkonkurrenzgelder
zum Baue der Landes-Irrenanstalt in **Walduna**.

Hoher Landtag!

Die Lermooser Marschkonkurrenzgelder aus der Epoche 1808—1824 haben schon wiederholt einen Gegenstand der Verathung und Beschlußfassung Seitens des hohen Landtages gebildet. Zuletzt und zwar in der Sitzung vom 29. Dezember 1866 wurde der Beschluß gefaßt, es habe der Landes-Ausschuß das Möglichste zu thun, um die Gemeinden Borarlbergs zur Erklärung zu bewegen, es seien die Lermoosergelder als Beitrag zur Errichtung der Landes-Irrenanstalt in Walduna zu verwenden. Die Erwägungen auf Grund welcher dem hohen Landtage die Fassung dieses Beschlusses anempfohlen wurde, beruhen im Wesentlichen darin, daß die Lermoosergelder ein Activum aller Gemeinden Borarlbergs sind, bestimmt zur theilweisen Deckung der Marschkonkurrenzkosten der Epoche 1818—1824, daß aber die diesfällige Ausgleichung unter den Bezirken und Gemeinden, und die Festsetzung der den einzelnen derselben zukommenden Beträge fast mit Gewißheit als unmöglich erklärt werden muß, daß es daher als angemessen erscheint, den betreffenden Fond der gedachten dem ganzen Lande in gleicher Weise zu Gute kommenden humanitären Anstalt zu widmen, u. z. um so mehr als sonst eben dieser Theilbetrag der Baukosten der Anstalt durch immerhin drückende Steuerzuschläge gedeckt werden müßte.

Der Landes-Ausschuß hat den erwähnten Landtagsbeschluß in Ausführung gebracht und die Erklärungen sämmtlicher Gemeinden des Landes eingeholt. Es ist zunächst zu konstatiren, daß diese Gemeinden ausnahmslos im Principe damit einverstanden sind, daß die in Frage stehenden Gelder für den Bau der Irrenanstalt in Walduna verwendet werden.

Das Comite sieht hiemit die Frage, in so ferne es sich um die Berechtigung zur Verwendung der Gelder zu dem erwähnten gemeinnützigen Zwecke handelt, als im bejahenden Sinne gelöst an. Die Zustimmung der Gemeinden wurde zum größten Theile unbedingt, von einigen jedoch unter gewissen Vorbehalten und Bedingungen abgegeben.

Von den letztern finden einige durch die Ausführung der Baues der Irrenanstalt selbst ihre Erledigung, da sie die gleiche gemeinnützige Antheilnahme an den Wohlthaten des Institutes, oder die wirkliche Verwendung der Gelder zum Baue als Gegenstand haben.

Die übrigen Vorbehalte oder Beisätze lassen sich auf folgende Gruppen zurückführen :

- a. Die Gemeinden Dalaas, Klösterle, Ludesch, Menzig, Nüzibers, Fraßanz, Sonntag, Fontanella, Damüls, Raggal, St. Gerold, Thüringen, erklären, daß die der Irrenanstalt überlassenen Vermoosergelder den Bezirken und Gemeinden nach Maßgabe ihrer Lieferungen nach Vermoos zu Gute geschrieben, oder daß der Mehrbetrag des von ihnen überlassenen Antheils den geringern Leistungen anderer Bezirke oder Gemeinden gegenüber ihnen zum Nutzen gerechnet werde.
- b. Die Gemeinden Hittisau, Volgenach, Lingenau, Krumbach und Sieberatsgfall behalten sich vor, daß bei allenfalls künftiger Abschlußrechnung der Marschkonkurrenzgelder die überlassenen Gelder den Bezirken nach Maßgabe ihrer Lieferungen nach Vermoos zu Gute geschrieben werden.
- c. Die Gemeinden Ober- und Unterlangenegg und Tisis bedingen, daß im Falle einer Rückvergütung und Vertheilung dieser Gelder die jetzt bestehenden Rechte in Vorbehalt zu nehmen seien.
- d. Endlich die Gemeinden Schruns, Tschagguns und Silberthal bedingen, daß mit Ueberlassung der Gelder die Ausgleichung der Marschkonkurrenzgelder als bewirkt anzusehen sei.

Alle diese Vorbehalte haben die thattsächliche Verwendung der betreffenden Gelder zum Baue der Irrenanstalt in Balduna zur Voraussetzung, und können daher dieselbe nicht im Entferntesten beirren. Sie haben aber, in so ferne sie gewisse Rechtsansprüche wahren wollen, zur Voraussetzung, daß noch eine ordnungsmäßige Ausgleichung der Marschkonkurrenz-Auslagen ermöglicht werden könne.

Das Komite theilt zwar die früher schon dem hohen Landtage vorgelegte Ansicht, daß eine solche Ausgleichung der verwickelten, 60 Jahre alten Sache nicht mehr möglich sein werde. Allein das soll nicht hindern, jene eventuellen Ansprüche dem Wunsche der betreffenden Gemeinden entsprechend in Vorbehalt zu nehmen.

Wenn einerseits die Vermoosergelder zum Baue der Irrenanstalt verwendet werden, andererseits aber die eventuellen Rechtsansprüche der einzelnen Bezirke und Gemeinden für den unwahrscheinlichen Fall, daß die Ausgleichung der Marschkonkurrenz-Auslagen noch möglich werden sollte, in Vorbehalt kommen, ist nach Ansicht des Komitees in Uebereinstimmung mit jener des Landesauschusses der Rechtsstandpunkt nach jeder Richtung gewahrt.

An die, diesen Erwägungen, entsprechenden Punkte des unten folgenden Antrages schließen sich jene, daß der Einziehung der Gelder eine förmliche Liquidirung des Fondes, der nach dem Berichte des Landesauschusses vom 24. Jänner 1867, damals sich auf den Betrag von 26,093 fl. 23 kr. De.W. bezifferte, vorauszugehen habe und daß dem Landtage das Liquidations-Ergebniß zur Evidenzhaltung zugleich mit dem Nachweise der wirklichen Verwendung des gedachten Fondes zur Errichtung der Landesirrenanstalt in Balduna vorzulegen sei -- welche Punkte als selbstverständlich einer Rechtfertigung nicht bedürfen. —

Sonach stellt das Komite mit dem Bemerken, daß es von dem gleichen Antrage des Landesauschusses nur in der Stylisirung des Punktes 2 abweiche, einstimmig den Antrag :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

1. es seien die gegenwärtig in Verwaltung stehenden Lermooser-Marschkonkurrenzgelber aus der Epoche 1808—1824 zur Bestreitung der Kosten der Errichtung einer öffentlichen Landes-Irrenanstalt in Balduna einzuziehen und nach erfolgter Uebergabe hiezu ausschließlich zu verwenden :
2. den Bezirken und Gemeinden bleiben ihre Rechtsansprüche auf die Lermooser-Marschkonkurrenzgelber (Marschkonkurrenz-Auslagen der Epoche 1808—1824) vorbehalten, in so ferne zukünftig dießfalls eine ordnungsmäßige Ausgleichung noch ermöglicht werden sollte ;
3. der Einziehung habe eine förmliche Liquidirung des Fonds vorherzugehen :
4. es sei dem künftigen Landtage das Liquidationsergebniß zur ferneren Evidenzhaltung zugleich mit dem Nachweise der wirklichen Verwendung des gedachten Fonds zur Errichtung der Landesirrenanstalt in Balduna vorzulegen.

W r e g e n z, den 4. September 1868.

Karl Ganahl,
Obmann.
A. Feß,
Berichterstatter



